



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/05646**  
Datum: 11.04.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020  
Verfasser: FB Tiefbau/Straßenverkehr

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	11.04.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI Stadtrat	11.05.2006  24.05.2006	öffentlich Vorberatung  öffentlich Entscheidung

**Betreff: Einziehung einer Teilfläche der Werrastraße**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 4, auf einer Teilfläche des Flurstücks 190 gelegene Teilstrecke der Werrastraße von der Einmündung zur Werrastraße bis Ende der Sackgasse wird mit einer Länge von ca. 75 m eingezogen.
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

### **Finanzielle Auswirkung:**

524 € (ersparter jährlicher Unterhalt)

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung**

Gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Da für die Öffentlichkeit einer Straße ein allgemeines Verkehrsbedürfnis Voraussetzung ist, muss eine öffentliche Straße dann als entbehrlich angesehen werden, wenn kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt. Ob dieses wirklich entfallen ist, muss für sämtliche Verkehrsarten, -zwecke und Benutzerkreise geprüft werden, denen die Straße nach dem Inhalt ihrer seinerzeitigen Widmung bisher rechtlich offenstand.

(Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Kap. 10, Rn. 9.1)

Der im vorliegenden Fall zur Einziehung vorgeschlagene Teilabschnitt der Werrastraße diene als Zugang/Zufahrt zur ehemaligen Kindertagesstätte, welche schon seit Jahren nicht mehr genutzt wird. Die Kindertagesstätte soll im Rahmen des Stadumbaus in Halle-Neustadt abgebrochen werden.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung sind hiermit erfüllt.

## **Einziehung**

Eine in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 4 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilstrecke der Werrastraße soll auf Grund des Wegfalls der Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA mit Wirkung vom                      eingezogen.

Die betreffende Teilstrecke der Werrastraße beginnt im Osten an der Einmündung zur Werrastraße und endet im Westen als Sackgasse/Wendehammer. Sie umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 190. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 75 m.

Das Landesverwaltungsamt hat der Einziehung mit Wirkung vom .... zugestimmt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle,

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin